

56. 1. Zur Begriffsbestimmung des kaufmännischen Verpflichtungsscheines im Sinne der Tarifnummer 58 II des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

2. Findet die Vorschrift des § 1 Abs. 3 desselben Gesetzes auch auf einseitige Rechtsgeschäfte Anwendung?

VII. Civilsenat. Ur. v. 9. Juni 1899 i. S. Berliner Handelsgesellschaft (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VI a. 52/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin richtete am 30. Juni 1897 ein Schreiben an die Niederländisch-Südafrikanische Eisenbahngesellschaft in Amsterdam, welches auszugsweise lautete:

„Unter höflicher Bezugnahme auf die zwischen Ihrem geehrten Herrn Direktor v. d. W.-B. und unserem Herrn Geschäftsinhaber, Justizrat W., geführte Korrespondenz erklären wir sowohl, wie die Herren R. W. & Co., die Ihnen über die bei ihrer Zeichenstelle zugeteilten 1750 Obligationen direkte Abrechnung erteilen werden, uns damit einverstanden, von ihrem Guthaben je 1 700 000 *M* in Reichsmark bei zehntägiger Kündigung mit 2½ Prozent in Verzinsung zu behalten.“

Darauf antwortete die Niederländisch-Südafrikanische Eisenbahngesellschaft am 2. Juli 1897:

„Im Besitze Ihres gefl. Schreibens vom 30. v. M., beehren wir uns mitzuteilen, daß wir mit dessen Inhalt völlig einverstanden sind.“

Die Steuerbehörde erblickte in dem wiedergegebenen Passus der Urkunde vom 30. Juni 1897 eine mit ½ Prozent stempelpflichtige Schuldverschreibung und erforderte daher von der Klägerin einen Stempel von 1474 *M*. Die Klägerin zahlte den Betrag am 15. Mai 1898 und forderte ihn sodann nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Mai 1898 (sollte heißen: 15. Mai 1898) zurück.

Der erste Richter wies die Klage ab, und vom Berufungsgericht wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Beklagten zur Zahlung von 1077 *M* nebst Zinsen verurteilt, mit der Mehrforderung aber die Klägerin abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht giebt dem fraglichen Passus der Urkunde vom 30. Juni 1897 folgende Auslegung: die Klägerin erkenne an, daß die Niederländisch-Südafrikanische Eisenbahngesellschaft bei ihr ein Guthaben von 1 700 000 *M* besitze, und verpflichte sich, dieses Guthaben als ihre Schuld mit 2½ Prozent zu verzinsen und nach zehntägiger Kündigung zu bezahlen.

Die Auslegung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Sie entspricht dem Wortlaute und dem Sinne der schriftlich beurkundeten Willenserklärung. Diese stellt sich dar als das Resultat der zwischen dem Direktor v. d. W.-B. und dem Justizrat W. als Geschäftsinhaber der klagenden Gesellschaft geführten Korrespondenz und bringt das „Einverständnis“ der Klägerin zum Ausdruck, ein bestimmtes „Guthaben“ der Niederländisch-Südafrikanischen Eisenbahngesellschaft nicht sofort zu berichtigen, sondern erst auf späteres Erfordern gegen zehntägige Kündigung zu bezahlen und bis dahin zu verzinsen. Die Natur des Guthabens ergibt sich aus einer früheren Stelle derselben Urkunde. Es teilt dort die Klägerin der Niederländisch-Südafrikanischen Eisenbahngesellschaft mit, daß sie für die ihr „zuteilten“ 1 750 000 Fl. Obligationen jener Gesellschaft dieselbe mit 2930375 *M* „erkennt“ habe. Auf dieses Rechtsgeschäft bezieht sich das Guthaben von 1 700 000 *M*. Es ist aus ihm entsprungen und hat in ihm seine rechtliche Grundlage. Die Urkunde enthält somit das Anerkenntnis der Klägerin, aus der Zuteilung von 1 750 000 Fl. Obligationen der Niederländisch-Südafrikanischen Eisenbahngesellschaft dieser Gesellschaft 1 700 000 *M* zu verschulden, sowie die Übernahme der Verpflichtung, diese Schuld nach zehntägiger Kündigung zu bezahlen und bis dahin mit 2½ Prozent zu verzinsen.

Zu einer anderen Auslegung führt auch nicht der von der Klägerin hervorgehobene Umstand, daß dem bisher erörterten Passus der Urkunde folgende Worte hinzugefügt sind:

„Die Umwandlung dieses Betrages in fremde Währung würde erst bei Fälligkeit zu geschehen haben, und zwar sind wir bereit, Ihnen nach Ihrer Wahl f. St. Holl. Gulden oder Pfundstl. anzuschaffen. Wir bitten Sie, uns gest. mitzuteilen, ob Sie hiermit einverstanden sind, und werden alsdann die Herren R. W. & Co. verständigen.“

Denn da durch die vorangehenden Worte klar und unzweideutig die das projektierte Geschäft abschließende Willenserklärung der Klägerin zum Ausdrucke gebracht ist, so kann in diesen Worten nicht, wie solches die Klägerin behauptet, eine bloße Offerte liegen, die erst durch das Schreiben der Niederländisch-Südafrikanischen Eisenbahngesellschaft vom 2. Juli 1897 acceptiert wäre. Vielmehr muß mit logischer Notwendigkeit die Bitte um Antwort entweder lediglich auf die damals noch unentschiedene Frage bezogen werden, in welcher Münzsorte die Zahlung der Schuld erfolgen solle, oder als Ausfluß der im kaufmännischen Verkehr herrschenden Sitte angesehen werden, Willenserklärungen des einen Kontrahenten, auch wenn sie nicht der ausdrücklichen Acceptation bedürfen, von dem anderen Kontrahenten schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Klägerin hat daher einen kaufmännischen Verpflichtungsschein ausgestellt. Ein solcher Schein erfordert nach Art. 301 H.G.B. die Kaufmannseigenschaft des Ausstellers und die einseitige schriftliche Übernahme der Verpflichtung, eine Geldsumme oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, ohne daß diese Leistungsverpflichtung in dem Scheine von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Der Schein kann auf Order gestellt sein, oder nicht, und einen Verpflichtungsgrund angeben, oder nicht angeben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 82.

Die Tarifnummer 58 II des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 hat den Begriff des kaufmännischen Verpflichtungsscheines insofern enger gefaßt, als davon die auf Order lautenden und die auf die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere ausgestellten Scheine ausgeschlossen sind. Im übrigen aber ist in dem Begriffe, wie er sich gemäß Art. 301 H.G.B. gestaltet, nichts geändert. Insbesondere ist es nicht richtig, daß, wie das Berufungsgericht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleitet hat, die Tarifnummer nur diejenigen kaufmännischen Verpflichtungsscheine betreffe, welche eine Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthalten. Zu diesem Resultate hat das Berufungsgericht nur durch eine mißverständliche Auffassung der Gesetzesmaterialien gelangen können.

Im dem Entwurfe des Stempelsteuergesetzes lautete die Nummer 59 des Tarifes auszugsweise:

„Schuldverschreibungen aller Art.

- I. Schriftliche Erklärungen über die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten oder dem Höchstbetrage nach feststehenden Geldsumme oder zu wiederkehrenden Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{12}$ Prozent.

Ermäßigungen:

- b. Beurkundungen von Darlehen, welche innerhalb 6 Monate oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, sowie die nicht auf Order ausgestellten kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld, $\frac{1}{50}$ Prozent.“

In der Begründung wird ausgeführt: der Entwurf habe geglaubt, in Anlehnung an die bisher befolgten Grundsätze und die Judikatur den Begriff einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung näher bestimmen zu sollen. Bisher habe man die Forderung einer Stempelsteuer da nicht zugelassen, wo aus der Schuldverschreibung der Verpflichtungsgrund nicht ersichtlich gewesen. Der Entwurf habe diesen Standpunkt verlassen, zumal derselbe bei einer gewissen Klasse von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zur Anwendung komme. Die nicht unter den § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 fallenden Anweisungen eines Kaufmannes auf sich selbst — die Verpflichtungsscheine im Sinne des Art. 301 H.G.B. — seien stempelpflichtig auch ohne Angabe des Schuldgrundes (Kabinettsorder vom 4. September 1823, G.S. S. 163, und die Positionen „Dispositionsscheine“ der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867). In gleicher Weise müsse auch bei allen übrigen Schuldverschreibungen die Angabe des Verpflichtungsgrundes im steuerlichen Interesse unerheblich erscheinen. Sodann wird zu der Ermäßigung b gesagt: der Entwurf habe davon abgesehen, die Besteuerung des Lombardverkehrs für sich besonders zu regeln. Es sei vielmehr allgemein für die auf eine kürzere Dauer gewährten Darlehen, sowie für die nicht auf Order lautenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld, bei denen es sich ebenfalls um Geschäfte handele, die in kurzen Fristen abgewickelt zu werden pflegen, ein so niedrig bemessener Steuerfuß normiert worden, daß die Abgabe sich auch bei

Darlehen auf viel kürzere Fristen, als 6 Monate, als eine mäßige und nicht ins Gewicht fallende darstelle.

Der Gedankengang der Gesetzesbegründung ist also folgender.

In Satz I werde eine Definition des Begriffes „Schuldverschreibung“ gegeben. Dabei sei man davon ausgegangen, daß die Angabe des Schuldgrundes nicht erforderlich sei, zumal da schon nach der bisher bestehenden Gesetzgebung die nicht dem Wechselstempel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine im Sinne des Art. 301 F. G. B. auch dann stempelpflichtig seien, wenn sie einen Schuldgrund nicht enthielten. Die Ermäßigung b bezwecke, den auf kurze Dauer gewährten Darlehen eine Steuervergünstigung einzuräumen. Bei den nicht auf Order lautenden kaufmännischen Verpflichtungsscheinen über Leistung von Geld handele es sich gleichfalls um Geschäfte, die in kurzen Fristen abgewickelt zu werden pflegen, und es sei deshalb ihre Gleichstellung mit den kurzfristeten Darlehen angezeigt.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde die von dem Entwurfe beabsichtigte legale Definition des Begriffes „Schuldverschreibung“, und namentlich die Beseitigung des Erfordernisses der Angabe des Schuldgrundes, lebhaft bekämpft, und vorgeschlagen, an Stelle des Satzes I des Entwurfes, zu dem Zwecke, um den bisherigen Rechtszustand unverändert aufrecht zu erhalten, dem Gesetze diejenige Fassung zu geben, welche es gegenwärtig hat, nämlich dahin:

„I. Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenene Wertpapiere handelt, $\frac{1}{12}$ Prozent.“

Die Ermäßigung b wurde von der Kommission in der Fassung des Entwurfes beibehalten, mit der alleinigen Änderung der Worte „innerhalb 6 Monate“ in die Worte „innerhalb Jahresfrist“. Die Kommission lehnte somit ab, den Begriff der Schuldverschreibung gesetzlich festzulegen und insbesondere auszusprechen, daß zu diesem Begriffe die Angabe des Schuldgrundes nicht erforderlich sei. Es wurde beschlossen, es bei dem bisherigen Rechtszustande, wie er sich auf Grund des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entwickelt hatte, zu belassen und demgemäß dem neuen Gesetze eine Fassung zu geben, welche mit derjenigen des bis dahin geltenden im wesentlichen übereinstimme. Dagegen wurde die in dem Gesekentwurfe vorgeschlagene

Steuerermäßigung für kurzfristige Darlehen und kaufmännische Verpflichtungsscheine gewisser Art, nämlich solcher über Geldleistungen, sofern sie nicht auf Order ausgestellt sind, gebilligt, und lediglich bezüglich der Darlehen eine Änderung in der Zeit vorgenommen, während welcher sie als kurzfristige gelten sollen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Hause der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, bei „Ermäßigungen“ unter b die Worte: „sowie die nicht auf Order ausgestellten kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld“, hier zu streichen, und dagegen als Nr. II einzuschreiben: „Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld, $\frac{1}{50}$ Prozent“. Der Antrag wurde angenommen, nachdem von verschiedenen Seiten konstatiert worden war, daß derselbe nur als redaktionelle Verbesserung zu betrachten sei. Durch die veränderte Redaktion, welche in das Gesetz übergegangen ist, sollte also weder der Sinn der Ermäßigung b nach dem Kommissionsbeschlusse, noch das Prinzip, auf welchem dieser Beschluß beruhte, geändert werden. Der Sinn des — mit dem Gesetzentwurfe übereinstimmenden — Beschlusses ging dahin, daß diejenigen kaufmännischen Verpflichtungsscheine, welche über eine Geldleistung und nicht auf Order ausgestellt sind, eine Steuerermäßigung erfahren sollen, und das Prinzip, aus welchem die Steuerermäßigung hergeleitet wurde, lag in der regelmäßig schnellen Abwicklung derartiger den Verpflichtungsscheinen zu Grunde liegender Geschäfte.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt daher nicht, daß die gesetzgebenden Faktoren unter den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen nur solche ohne Angabe des Schuldgrundes verstanden haben. Im Gegenteil läßt die Begründung des Entwurfes, wenn darin hervorgehoben wird, daß nach der bestehenden Rechtslage die kaufmännischen Verpflichtungsscheine im Sinne des Art. 301 H.G.B. auch ohne Angabe des Schuldgrundes stempelspflichtig seien (und zwar auf Grund der Kabinettsorder vom 4. September 1823 und der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867), mit Zuverlässigkeit den Schluß zu, daß der Entwurf sowohl die kaufmännischen Verpflichtungsscheine mit Angabe des Schuldgrundes, als auch diejenigen ohne solche Angabe im Auge gehabt hat, und von diesem Gesichtspunkte ist bei der weiteren Entwicklung des Gesetzes nicht abgegangen worden.

Die Urkunde vom 30. Juni 1897 ist von der Klägerin ausgestellt. Die Klägerin ist Kaufmann. Sie hat in der — nicht auf Order lautenden — Urkunde die Verpflichtung übernommen, die Summe von 1700000 *M* an die Niederländisch-Südafrikanische Eisenbahngesellschaft zu zahlen. Die Verpflichtung ist in der Urkunde von einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht. Die Niederländisch-Südafrikanische Eisenbahngesellschaft hat aus der Urkunde das Recht erlangt, auf Zahlung der verschriebenen Geldsumme gegen die Klägerin zu klagen. In der Urkunde sind somit alle Erfordernisse eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines im Sinne der Tarifnummer 58 II vereinigt.

Unerörtert kann bleiben, ob die Stempelspflichtigkeit — wie bei der gewöhnlichen Schuldverschreibung — dann ausgeschlossen wäre, wenn der Verpflichtungsschein nicht eine selbständige und prinzipale Schuldverbindlichkeit neu begründete. Denn hier trifft das Gegenteil zu.

Die Stempelsteuer beträgt $\frac{1}{50}$ Prozent des beurkundeten Kapitalbetrages von 1700000 *M*, also 340 *M*. Diese Summe hat die Steuerbehörde mit Recht erhoben, wogegen der Mehrbetrag von 1077 *M* überhoben ist.

Die Klägerin freilich will die völlige Stempelbefreiung auch noch aus der Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 hernehmen. Die Vorschrift bezieht sich indes auf einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere auf Schuldverschreibungen und kaufmännische Verpflichtungsscheine, überhaupt nicht. Denn wie bei streng einseitigen Geschäften die Beurkundung derselben sich naturgemäß vollzieht und vollendet durch die schriftliche Feststellung der Willenserklärung einer einzigen Person, so genügt zur Beurkundung einseitiger Verträge, daß die Willenserklärung desjenigen Kontrahenten, welcher die Verpflichtung übernimmt, in die schriftliche Form gebracht wird. Die einseitige schriftliche Willenserklärung stellt daher in diesen Fällen die Urkunde über das Geschäft dar, und es ist dabei ohne Erheblichkeit, ob dieser Urkunde die Form einer besonderen Geschäftsurkunde, oder diejenige eines Briefes gegeben wird. Zweiseitige Verträge dagegen erfordern zu ihrer Beurkundung, daß die Willenserklärungen beider Kontrahenten schriftlich zum Ausdruck gelangen, daß also eine förmliche Vertragsurkunde errichtet werde. Über die

Vertragsurkunde kann civilrechtlich vertreten werden durch die geführte Korrespondenz, insofern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Kontrahenten daraus zu entnehmen sind. Der den Vertragschluß zustande bringende Briefwechsel wird jedoch dadurch noch nicht zur Vertragsurkunde selbst. Er unterliegt daher nicht der Stempelsteuer, es sei denn, daß von den Kontrahenten bezweckt ist, durch ihn ein Surrogat zu schaffen für die in derartigen Fällen übliche förmliche Vertragsurkunde. Auf diesen Grundsätzen beruht die Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Gesetzes. Sie ist mithin auf andere, als zweiseitige — oder mehrseitige — Rechtsgeschäfte nicht anwendbar.

Hiernach ist der Beklagte verpflichtet, den ohne Rechtsgrund erforderlichen Stempelbetrag von 1077 *M* der Klägerin zu erstatten und seit der Empfangnahme zu verzinsen. Dagegen ist der weitere Anspruch der Klägerin auf Erstattung von noch 340 *M* nicht begründet. "...